

# **Bekanntmachung**

**des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

**und**

**der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf  
der Einbeziehungssatzung Nr. 6 „Oberndorf-Nord“ in Kucha der Gemeinde  
Offenhausen**

Der Gemeinderat Offenhausen hat in seiner Sitzung vom 23.03.2022 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 6 „Oberndorf-Nord“ im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Teilflächen der Fl.-Nr. 113/2 und 113/4 der Gemarkung Kucha.

Ziel der Einbeziehungssatzung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in einem für den Ort verträglichen Rahmen zu schaffen.

Der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Einbeziehungssatzung Nr. 6 in der Fassung vom 23.03.2022 sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

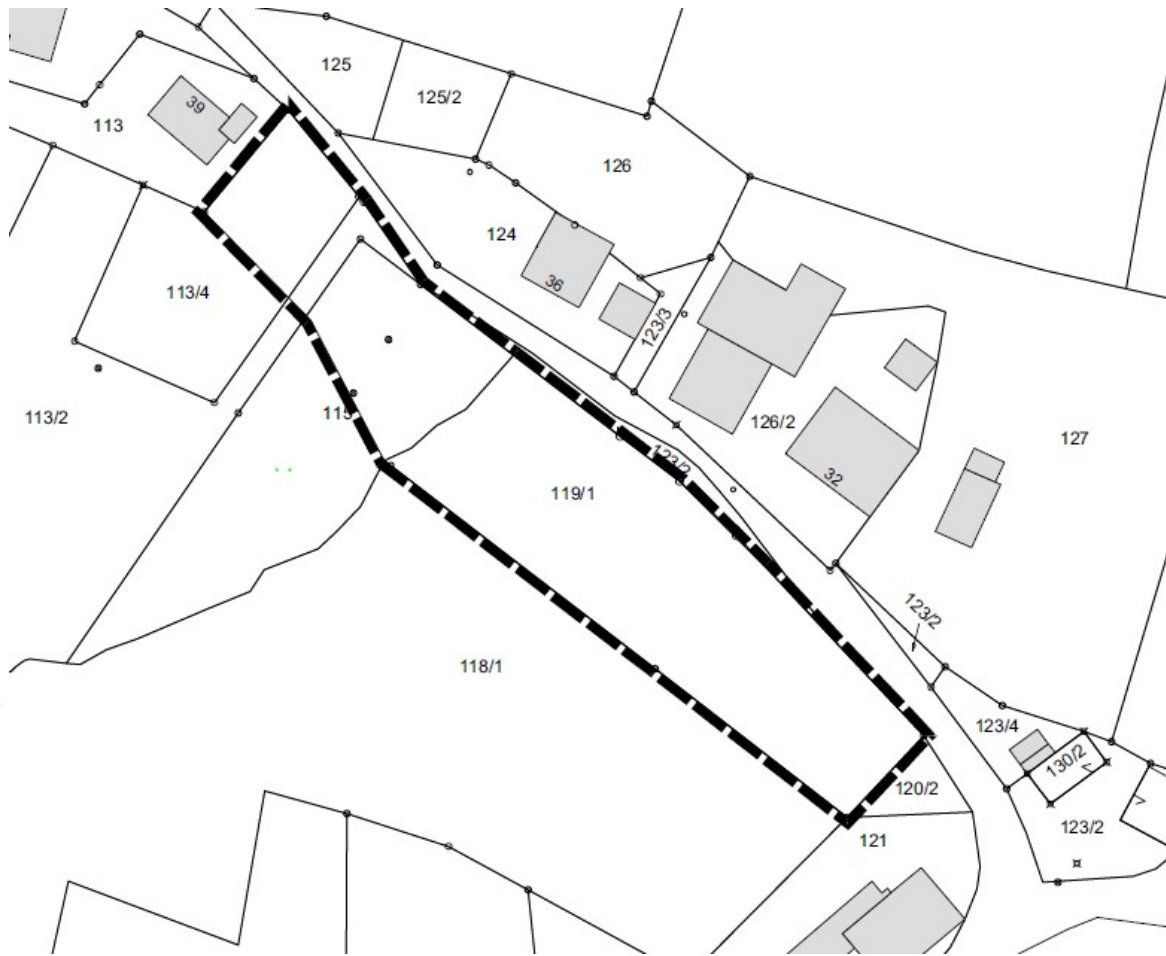
**03.05.2022 bis einschließlich 07.06.2022**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, Erdgeschoss, Zimmer 3, 91239 Henfenfeld während der Publikumszeiten, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, öffentlich aus. Gleichzeitig sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Offenhausen veröffentlicht.

Die Aufstellung der Satzung wird daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt gleichzeitig während der o.g. Auslegungsfrist.



**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Offenhausen  
Offenhausen, 26.04.2022



  
Pirner  
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 26.04.2022  
abgenommen am: 10.06.2022